

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 9/10 (1887)
Heft: 14

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use


The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- aussergewöhnlich reinen Sand oder Kies, noch ein mit besonderer Sorgfalt hergestelltes Kleingeschläge.
13. Eine gute Verlaschung der Schienen mit Winkellaschen aus Stahl scheint für eiserne Querschwellen nöthiger wie für Holzschwellen.
 14. Wenn ein Oberbau mit eisernen Querschwellen unter guten Bedingungen ausgeführt ist, so sind die Kosten der Arbeit des Unterhaltes nicht höher als für Holzschwellen-Oberbau, ja sie sind sogar, höchst wahrscheinlich, geringer.

Neben der Darstellung, Beschreibung und Kritik der Oberbauconstructionen der deutschen, holländischen, belgischen und schweizerischen Hauptbahnen enthält der Bericht noch eine Reihe sehr interessanter Mittheilungen über Anlage- und Unterhaltungskosten für Holz- und für Eisen-schwellen-Oberbau, über Wechsel und Kreuzungen auf eisernen Schwellen (neue Construction der schweiz. N. O. B.) über Bedingungen für Lieferungsverträge u. s. w. u. s. w.

Zum Schlusse bespricht Herr Bricka die in jüngster Zeit in Frankreich und Belgien aufgetauchten, neuen Formen ; die Kritik derselben ist zwar vorsichtig, aber doch nicht misszuverstehen. Herr Bricka empfiehlt schliesslich die Annahme der bewährten Constructionen und die weitere Vervollkommnung derselben auf Grund der Erfahrungsergebnisse. Der nationalen Eigenliebe macht er dies mundgerecht durch öfteren Hinweis darauf, dass ja doch alle guten Profilformen von dem französischen Vautherin-Profil abgeleitet seien.

Wir schliessen unsere kurze Durchschau mit dem Wunsche, es möge diese vortreffliche Arbeit und deren Lehren im Vaterlande des Verfassers gewürdigt und befolgt werden und empfehlen den Bericht unsern Fachgenossen zum Studium.

Krieff.

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich. Die in No. 7 d. B. erwähnte Preisbewerbung wird demnächst zur Ausschreibung gelangen. Aus dem Programm derselben können wir vorläufig Folgendes mittheilen:

Die Preisbewerbung ist eine allgemeine, an der sich Architekten aller Nationalitäten beteiligen können. Da es sich dabei um eine Ideen-Concurrenz handelt, so ist das Verlangte auf ein geringes Mass beschränkt. Es werden nämlich nur skizzenhaft bearbeitete Pläne gefordert und zwar Grundrisse der verschiedenen Geschosse, zwei Façaden, die zur Erläuterung nöthigen Durchschnitte, Alles im Masstab von 1 : 200; ferner eine Beschreibung mit summarischer Kostenberechnung und ein Lageplan im Masstab von 1 : 500. Im Gegensatz zu diesen beschränkten Anforderungen steht die zur Honorirung der Entwürfe vorhandene ansehnliche Summe von 4000 bis 5000 Fr., sowie die Bestimmung, dass der Preis für das beste Project nicht weniger als 2000 Fr. betragen darf. Die Frist für die Einlieferung der Entwürfe ist auf den 31. August a. c. festgesetzt, also sehr weit bemessen. Die eingesandten Entwürfe werden nach der Beurtheilung durch das Preisgericht öffentlich ausgestellt. Dasselbe wird auf Vorschläge des Züricher Ingenieur- und Architekten Vereins bestellt und es ist dabei von der ausschreibenden Behörde in durchaus anerkennenswerther Weise verfügt worden, dass die stimmberechtigten Mitglieder nur aus Fachmännern bestehen sollen. Die Quai-Direction nimmt für ihre Mitglieder, sowie für einen oder zwei Vertreter hiesiger musicalischer Kreise nur beratende Stimme in Anspruch. Das Preisgericht wird sich somit wie folgt zusammensetzen:

1. Aus fünf Fachmännern, welche von der Quai-Direction, aus den vom hiesigen Ingenieur- und Architekten-Verein gemachten Vorschlägen gewählt werden und welche allein entscheidende Stimme haben;
2. aus den drei Mitgliedern der Quai-Direction, worunter sich ebenfalls ein Architect befindet;
3. aus einem oder zwei Vertretern hiesiger musicalischer Kreise; zusammen aus 9 bis 10 Mitgliedern. Den Preisrichtern mit entscheidender Stimme wird das Programm noch zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es sind zwei Bauplätze für die neue Tonhalle in Aussicht genommen, nämlich der Platz bei der jetzigen Tonhalle und derjenige zwischen Quai-, Clariden-, Alpen- und Gotthard-Strasse. Da beide Plätze durch die Quaistrasse vom Seeufer abgeschnitten sind, so ist bei der Pavillon- und Garten-Anlage auf den freien, ungestörten Ausblick auf

See und Gebirge Rücksicht zu nehmen. Bei festlichen Anlässen können zu dem ersten Bauplatz die Stadelhofer- und bei dem zweiten die See-quai-Anlagen beigezogen werden.

Folgende Räumlichkeiten sind vorgesehen:

- I. Ein grosser durch zwei Geschosse gehender Concertsaal für etwa 1600 Personen, wovon etwa 1200 im Erdgeschoss und 400 auf den Gallerien Platz finden sollen (Flächeninhalt 775 m²). Ein amphitheatral ansteigendes Podium (158 m²). Ein kleiner Concertsaal (320 m²) mit Podium (40 m²). Vestibul zum grossen Saal (220 m²), Garderoben (70 + 40 m²). Ein Solistenzimmer (20 m²), Verwaltungs- und Cassa-Zimmer (35 m²), ein Magazin (85 m²), ein Vorstandszimmer (35 m²) und verschiedene Räume (50 m²).
- II. Ein Concert-Pavillon mit grossem Saal (780 m²) und Podium (58 m²) das so anzuordnen ist, dass es auch für Gartenconcerte dienen kann, nebst einem Raum für die Musiker (20 m²).
- III. Wirthschaftsräume, bestehend aus einem Restaurant (250—350 m²), zwei bis drei Gesellschaftsräumen (30—40 m²), Büffet, Office, Küche, Keller und einer Wohnung für den Wirth.
- IV. Räume für die Musikschule bestehend in einem Uebungssaal (130 m²), sechs bis sieben Unterrichtszimmern zu je 20 m² Fläche, einem Zimmer für den Director (20 m²), einem Lehrer- (20 m²) und einem Bibliothekzimmer (25 m²).
- V. Die Gartenanlage bestehend aus dem übrig gebliebenen nicht überbauten Raum. Es wird angenommen, dass die Gebäude etwa 3500 m² Fläche in Anspruch nehmen, so dass noch hinreichend Raum für den Garten vorhanden ist. Bei demselben ist auf die Anlage bequemer, zur Bewirthung sich eignender Schattenplätze Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der Lage der hauptsächlichsten Räume unter sich und zum Ausgelände wird folgende Wegleitung gegeben:

Die im Erdgeschoss oder im erhöhten Erdgeschoss sich befindenden Räume des grossen Concertsaales und des Pavillons, der Restauration und der Wirthschaft überhaupt, sollen in möglichst bequemer Verbindung zu einander liegen. Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, dass der grosse Saal und der Concert-Pavillon so disponirt werden, dass die Räume bei gewissen Anlässen leicht in der Weise zusammen benutzt werden können, dass der grosse Saal als Tanzlocal, der Pavillon als Speisesaal dienen kann. Aber auch die getrennte Benutzung zu musicalischen Zwecken soll ohne gegenseitige Störung möglich sein. — Der Concert-Pavillon ist so anzulegen, dass zwischen demselben und dem Garten ein leichter und ungehinderter Verkehr gestattet ist. Ersterer dient mit dem Garten zur Abhaltung von Unterhaltungconcerten und es soll von diesen Räumen aus die Möglichkeit des Genusses der Aussicht auf See und Gebirge ins Auge gefasst werden. Die ganze Anlage soll überhaupt hinsichtlich der Grundrissdisposition wie der äusseren Erscheinung einen Character erhalten, welcher den Zweck des Gebäudes als Concert- und Vergnügungslocal zum deutlichen und richtigen Ausdruck bringt. — An den kleinen Concertsaal, der am zweckmässigsten auf dem ersten Stock, resp. in der Höhe der Gallerien anzulegen ist, wird die Anforderung gestellt, dass er bei grossen Festanlässen und Concerten leicht in directe Verbindung mit dem grossen Saal, resp. mit den Gallerien gebracht werden kann. — Da der grosse, wie kleine Concertsaal auch für theatralische Aufführungen Verwendung der findet, so ist je das betreffende Podium mit einem oder zwei kleinen Räumen so anzuordnen, beziehungsweise in Verbindung zu bringen, dass letztere auch als Ankleideräume bei scenischen Vorstellungen dienen können. — Räume für Schnürboden, Versenkungen sind nicht erforderlich. — Grosser und kleiner Saal sind hinsichtlich der Zugänge zu denselben, der Zahl und Breite der Treppen, welche zum kleinen Saal und zu den Gallerien führen, in einer Weise anzulegen, dass eine rasche und bequeme Entleerung der Räume möglich ist. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die verschiedenen im Gebäude unterzubringenden Garderoben. Für den grossen Saal empfiehlt sich die Anlage einer Anzahl Nothausgänge. — Es ist erforderlich, dass das Zimmer der Verwaltung und der Cassaraum so angelegt werden, dass dieselben leicht zugänglich sind und einen bequemen Verkehr mit den übrigen Räumen gestatten. Es ist im Fernern die Möglichkeit der Anbringung von Hilfscassen in Aussicht zu nehmen. — Die Räume der Musikschule sollen in einem besonderen Tracte oder doch so untergebracht werden, dass zu demselben ein besonderer Eingang mit eigener Treppe führt. — Die nach Bedürfniss anzulegenden Aborte, Pissoirs, sind in genügender Anzahl und auch in den Hauptzugängen nach Geschlechtern getrennt, und möglichst bequem anzulegen. — Es bleibt dem Projectirenden unbenommen, das Gebäude der Concertlocalitäten mit dem Con-

cert-Pavillon auch im Aeussern als ein Ganzes zu behandeln, andererseits steht auch der Lösung nichts im Wege, den Pavillon als einen selbständigen Bau in beliebiger Construction in Aussicht zu nehmen. — Bei gleichem künstlerischem Werthe und gleicher Zweckmässigkeit der Lösung der Aufgabe, wobei die Eigenschaften des Projectes als solche allein für die Beurtheilung massgebend sind, erhalten diejenigen Projecte den Vorzug, deren Ausführung am wenigsten Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

* * *

Es sind vornehmlich zwei Gründe, die uns veranlasst haben diese Preisbewerbung in besonders eingehender Weise zu behandeln:

Erstens fordert dieselbe durch die schöne, anregende Aufgabe, die hier gestellt wird, förmlich zur Betheiligung auf.

Zweitens ist sie dem Sinn und Geist unserer Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen so genau angepasst, dass sie für zukünftige Preisbewerbungen geradezu als Muster hingestellt werden darf.

Es ist uns bei den jüngsten schweizerischen Preisbewerbungen die nicht immer angenehme und dankbare Pflicht zugefallen, das Vorgehen der ausschreibenden Behörde zu beanstanden und zu tadeln; um so mehr freut es uns nun diesmal feststellen zu können, dass hier durchaus correct vorgegangen worden ist, so dass wir hoffen dürfen, es werde dieser Ideen-Concurrenz die allseitige Anerkennung und eine zahlreiche Betheiligung nicht fehlen.

Correspondenz.

An die Tit. Redaction der Schweiz. Bauzeitung, Zürich.

Mit Befriedigung haben wir in No. 13 Ihres Blattes die Anregung eines Technikers gelesen, gemäss welcher die Ausbildung unseres Standes an der Mittelschule eine andere, mehr humanistische Richtung zu erhalten hätte. Es ist gewiss zur Vermeidung vieler verfehlter Existenzen in beiden Lagern nothwendig, dass weder eine Industrieschule, noch ein Realgymnasium, noch ein Litterargymnasium mehr bestehe, sondern eine einzige, untheilbare Vorbildungsanstalt für beide Hochschulen. Erst dann kann sich der Künstler, der Ingenieur, der Mediziner etc. ungehindert durch mittelalterliche Schranken seinen Beruf mit wirklicher Erkenntniss seiner Fähigkeiten und Neigungen wählen, erst dann wird das für junge Knaben geistknechtende und unfruchtbare sog. Fachstudium aus den Mittelschulen verschwinden. Es wird beginnen, sobald Geist und Herz des jungen Mannes eine bestimmte charakteristische, allgemein gebildete Form angenommen haben, nämlich an der Hochschule. Die Aufgabe der Mittelschule sei in erster Linie, weder Architekten, noch Mechaniker, noch etwa gar Theologen, sondern vor Allem Menschen zu bilden, deren Jugendideale nicht vorzeitig in die mechanische Schablone fachlicher Einseitigkeit versinken, deren geistiger Horizont nicht durch die verzweifelte Oede allzufrüher Einschränkung der Schulweisheit in gewisse, von einander isolirte Zirkel zu Grunde gerichtet wird.

Soll das Jahrhundert, dem die Technik den unauslöschlichen Stempel ihres gewaltigen Könnens aufgedrückt hat, an den Marotten einiger philologischer Verkehrtheiten weiter kranken? Soll das Alterthum, das z. B. dem Architekten Leben und Freude ist, durch einige lateinische Schulmeister noch länger in seiner wahren Bedeutung und Erkenntniss verschleiert werden?

Wir glauben nicht! Darum nieder mit einer Schranke, die wie ein altes, überflüssiges Gemäuer unseren Lebensweg kreuzt und zu Umwegen zwingt.

Ihr in Hochachtung ergebener

Th. G.

St. Gallen, 29. März 1887.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcherischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Referat über die Sitzung vom 16. März 1887.

Herr Prof. *Pestalozzi*, als Präsident der in Angelegenheit des neuen Schulgesetzes gewählten Commission, macht Mittheilungen über die bisherigen Verhandlungen derselben. Die Commission hat sich im Wesentlichen den aus den letzten Vereinsverhandlungen hervorgegangenen Ansichten angeschlossen. Von den beiden Abtheilungen: der Volksschule und der Mittelschule interessirt letztere vor Allem die Techniker und es schlägt die Commission vor, zu deren gründlicher Behandlung, welche nicht so dringend ist, ausser der bereits vom Verein bezeich-

neten G. e. P. und der Kaufmännischen Gesellschaft noch den Hochschullehrer einzuladen. In Betreff der Volksschule, will die Commission eine Beschränkung auf Secundar- und Fortbildungsschule eintreten lassen. Bezüglich ersterer soll in der Petition beantragt werden: den Passus, der die Secundarschule als Vorbildungsstufe für eine höhere Unterrichtsanstalt bestimmt, zu streichen und derselben lediglich die Aufgabe einer Erweiterung der Volksschulbildung zuzuweisen. In Sachen der Fortbildungsschule sollte, nach Ansicht der Commission, mit dem hierin vor Allem interessirten Gewerbeverein und insbesondere dem Gewerbeschulverein gemeinschaftlich vorgegangen werden und es bittet der Vortragende den Verein hierauf um Vollmacht, hinsichtlich beider Fragen in angeführtem Sinne von sich aus weiter handeln zu dürfen, welche auch alsdann erteilt wird.

Es folgt nun ein Referat von Herrn *Stadtbaumeister Geiser*: *Ueber den § 20 des zürcher. Bau-Gesetzes und seine Anwendung*. Referent entschuldigt sich einleitend, dass er ein juristisches Thema behandle, aber er habe während der mehr als 15 jährigen Amts-Periode, in welcher er in erster Linie zur Handhabung des Baugesetzes berufen gewesen sei, gerade hinsichtlich dieses so wichtigen Paragraphen so viele Erfahrungen gemacht, dass es ihm gerechtfertigt erscheine, hierüber einige Mittheilungen zu machen.

Der § 20 tritt an die Stelle des früheren Nachbarrechtes und normirt also das Recht zu bauen gegenüber dem benachbarten Grundeigentümer. Unser Baugesetz ist aber öffentlicher, rechtlicher Natur, was schon daraus hervorgeht, dass gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes die Gemeindebehörden mit der Handhabung desselben betraut sind.

Dieser Standpunkt wird aber vielfach verkannt und gerade die strikte Handhabung des in Frage stehenden Gesetzesparagraphen wird von den betreffenden Gemeindebehörden nicht überall consequent durchgeführt und es entstehen deshalb über diese Angelegenheit Streitigkeiten, die vor dem Richter ausgetragen werden.

Vor diesen Instanzen hat nun der § 20 mehrfach eine Auslegung gefunden, die nach der Ansicht des Referenten im directen Widerspruche mit der ganzen Tendenz der in Frage stehenden Bestimmung steht. Es dürfe kein Zweifel bestehen darüber, dass Lemma 1 des § 20 das primäre Recht statuirt, überall da auf die Grenze des benachbarten Grundstückes bauen zu dürfen, wo nicht ganz bestimmte privatrechtliche Gründe entgegenstehen. Solche Gründe können in Verträgen bestehen oder hergeleitet werden aus dem übermässigen Entzug von Sonnenlicht und Heiterkeit überhaupt. Unter keinen Umständen aber dürfe das Bauen auf die Grenze gehindert werden, aus dem Grunde; dass ein Gebäude näher als 12' = 3.60 m von der Grenze entfernt stehe. Die Absicht des Gesetzgebers sei unstreitig die gewesen, das zusammenhängende Bauen zu begünstigen, was schon aus den grossen Grundwerthen in Städten seine hinreichende Erklärung finde.

Wenn ein Besitzer nicht auf die Grenze bauen wolle, so werden diesfalls die Verhältnisse durch Lemma 2 des § 20 geordnet.

An einer Anzahl von Beispielen zeigt Referent, wie durch richterliche Entscheide die beiden grundsätzlich ganz verschiedenen Bestimmungen in Lemma 1 und 2 des § 20 in einen innern Zusammenhang gebracht wurden, so dass dadurch ganz eigenthümliche Bau- und Rechtsverhältnisse entstanden sind.

Dieser Unklarheit und Grundsatzlosigkeit in der Handhabung dieser Bestimmung sei nun durch einen klaren und unzweideutigen Beschluss des Zürcher. Cassationsgerichtes ein Ende gemacht. Das betreffende Urtheil stelle sich ganz auf den Standpunkt des Referenten und weise genau nach, dass der Gesetzgeber ganz ausdrücklich habe festsetzen wollen, dass das Bauen auf die Grenze durchaus in erster Linie gestattet sei, und dass nur ganz ernstliche privatrechtliche Gründe die Ausübung dieses Rechtes hindern können. Die Vorschriften des Abschnittes 2 des § 20 gehören an sich aber nicht zu solchen Hindereungsgründen.

In der darauffolgenden Discussion erklärten sich alle Redner mit dem Referenten einverstanden. Herr Oberst *Pestalozzi* weist nach, wie seiner Zeit der Ingenieur- und Architekten-Verein am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt habe und ermunert auch heute den Verein bei Anlass der Berathung eines neuen Gesetzes ebenfalls Stellung zur Sache zu nehmen. Die HH. Dr. *Bürkli* und Architect *Ernst* kommen noch auf die oft ganz fatale Art zu sprechen, wie Abschnitt 2 des § 20 gehandhabt werde, und dass der Begriff, ob auf dem anstossenden Grundstück sich ein Gebäude befinden zu dehnbar sei. Herr *Ernst* macht noch die Anregung, es möchten solche Fälle über Handhabung des Bau-Gesetzes in der Schweiz. Bauzeitung besprochen werden. Herr